



BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER ÖSTERREICHISCHE POST AG AM 21. April 2022

Tagesordnungspunkt 1: Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des nichtfinanziellen Berichts und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2021

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2021 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post Aktiengesellschaft schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 266.723.182,87 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,90 je dividendenberechtigter Stückaktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 128.350.012,20
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 138.373.170,67
auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 5. Mai 2022.

Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 5: Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post Aktiengesellschaft schlagen vor, gemäß § 98 AktG iVm § 14 der Satzung die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 wie folgt festzusetzen:

- | | | |
|------|--|---------------|
| (i) | - für die Vorsitzende | EUR 30.000,-- |
| | - für die/den stellvertretenden Vorsitzenden | EUR 25.000,-- |
| | - für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats | EUR 20.000,-- |
| | | |
| (ii) | - für die/den Vorsitzende/n eines Ausschusses | EUR 14.000,-- |
| | - für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses | EUR 12.000,-- |
| | - für jedes weitere Mitglied des Ausschusses | EUR 10.000,-- |

Die Ausschussvergütung ist mit einem Ausschussmandat limitiert und steht sohin auch bei Tätigkeit in mehreren Ausschüssen nur einmal zu.

- (iii) und für die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 600,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung für jedes im Inland ansässige Mitglied und ein Sitzungsgeld von EUR 1.600,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung für jede*n internationale*n Expert*in. Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats durch eine andere Form als der physischen Anwesenheit (§ 12 Abs 5 und 6 der Satzung) beträgt das Sitzungsgeld in jedem Fall EUR 600,-- pro Mitglied und Sitzung.

Die oben angeführten Beträge sind unverändert mit jenen der beiden Vorjahre (Hauptversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2020 und 15. April 2021).

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis).

Tagesordnungspunkt 6: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses der Hauptversammlung vor, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter (§ 78d Abs 1 AktG). Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 10. März 2022 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 8: Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung am 21. April 2022 laufen die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder Felicia Kölliker, MA, EMBA, und Univ.-Prof. Dr. Sigrid Stagl aus.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Maximilian Schnödl, MBA, hat erklärt mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung am 21. April 2022 sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats niederzulegen.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Österreichische Post Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens vier und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammengesetzt.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl von acht wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle drei Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 21. April 2022 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Die Österreichische Post Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher auf der Seite der Kapitalvertreter aus vier Männern und vier Frauen zusammengesetzt. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat auf der Seite der Kapitalvertreter betrug daher bisher 50 %.

Von der Mehrheit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat wurde mehr als sechs Wochen vor der Hauptversammlung ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben, sodass es daher zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebotes gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Da zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder, deren Funktionsperiode über die Hauptversammlung am 21. April 2022 hinausgeht, Frauen sind, müsste keine Frau gewählt werden, um wieder dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG für die Kapitalvertreter zu entsprechen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung nachstehende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Felicia Kölliker, MA, EMBA bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt,
2. Univ.-Prof. Dr. Sigrid Stagl, bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, und
3. Carola Wahl, MBA bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Im Falle der Annahme dieses Wahlvorschlages durch die Hauptversammlung werden dem Aufsichtsrat auf der Seite der Kapitalvertreter 3 Männer und 5 Frauen angehören; der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat auf der Seite der Kapitalvertreter wird dann 62,5% betragen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen. Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Die vorgeschlagenen Personen haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls samt Lebensläufen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagenen zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei Erstattung dieses Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87

Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 13. April 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 11. April 2022 zugehen müssen.

Tagesordnungspunkt 9: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionär*innen zu beschließen,**
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

Zuletzt wurde der Vorstand der Gesellschaft mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11. April 2019 zum 7. Punkt der Tagesordnung ermächtigt eigene Aktien gemäß § 65 AktG zu erwerben.

Diese Ermächtigung zum Erwerb ist am 10. Oktober 2021 abgelaufen.

Daher schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post Aktiengesellschaft vor, die Hauptversammlung möge zum 9. Punkt der Tagesordnung am 21. April 2022 folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer vom 1. Mai 2022 bis 31. Oktober 2024 sowohl über die Börse als auch außerbörslich und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, insbesondere der Österreichische Beteiligungs AG, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 20,-- (Euro zwanzig) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 60,-- (Euro sechzig) je Aktie zu erwerben.

Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb durch den Vorstand kann insbesondere vorgenommen werden, wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und/oder Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder einer Privatstiftung, deren primärer Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist (wie etwa einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 4d Abs 4 EStG), übertragen werden sollen.

- b) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Österreichische Post Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, insbesondere wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und/oder Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder einer Privatstiftung, deren primärer Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist (wie etwa einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 4d Abs 4 EStG), übertragen werden sollen, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Tagesordnungspunkt 10: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 2 „Unternehmensziele, Gegenstand des Unternehmens“ sowie die Änderung der Satzung in § 18 „Hauptversammlung – Teilnahme“ durch Ergänzung um einen neuen Absatz 4 (Fernteilnahme) und Änderung der Satzung in § 20 „Hauptversammlung – Stimmrecht, Beschlüsse“ um die neuen Absätze 5 bis 8

In § 2 der Satzung heißt es unter anderem:

„Gegenstand des Unternehmens ist:

...

- b) Finanzdienstleistungen, vor allem solche im Sinne des Postsparkassengesetzes (BGBl 458/1969) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

Der letzte Halbsatz ist mittlerweile obsolet geworden, da die Österreichische Post Aktiengesellschaft Finanzdienstleistungen vor allem durch ihre Tochtergesellschaft bank99 AG mit dem Sitz in Wien anbietet.

Daher soll die Satzung in § 2 geändert werden, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

„§ 2 Unternehmensziele, Gegenstand des Unternehmens

Die Österreichische Post AG sieht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen, das seinen Aktionären, den Mitarbeitern und dem Standort Österreich im besonderen Maße verpflichtet ist. Die Österreichische Post AG ist der landesweit führende Logistik- und Postdienstleister und strebt an, seinen Kunden in ganz Österreich durch das größte Privatkundennetz des Landes hochwertige Produkte und Services in den Bereichen Post, Bank und Telekommunikation zu bieten. Durch die flächendeckende und zuverlässige Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Postdienstleistungen liefert die Österreichische Post AG einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Absicherung der Kommunikations- und Logistikinfrastruktur des Landes und ist ein wichtiger Arbeitgeber in Österreich.

Die Organe der Österreichische Post AG streben als Unternehmensziel die nachhaltige Unternehmensentwicklung zum Zweck der Erhaltung der Anteile in der Hand strategischer auf den Erhalt des Unternehmens ausgerichteter Kernaktionäre an, mit langfristigen unternehmerischen Zielen und nachhaltiger solider Ergebnisentwicklung.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet
 - a) von Post-, Paket- und Logistikdienstleistungen aller Art;
 - b) Finanzdienstleistungen;
 - c) der der Kommunikations- und Informationstechnologie in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
 - d) anderer kommerzieller Leistungen, soweit dadurch die unter lit a) bis c) angeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, insbesondere der Handel mit und der Vertrieb von Waren aller Art.
2. die Beteiligung an Unternehmen, Gesellschaften und Kreditinstituten sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen, einschließlich des Erwerbes und der Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland.

Dazu gehören die Planung, die Errichtung sowie die Wartung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zu den obengenannten Zwecken.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder nützlichen Tätigkeitsbereichen.

Weiters ist die Gesellschaft zum Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und zur Errichtung von Zweigniederlassung im In- und Ausland berechtigt.“

§ 18 „Hauptversammlung – Teilnahme“ der Satzung soll folgendermaßen ergänzt werden:

Auf Basis der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten soll durch eine entsprechende Satzungsänderung die Möglichkeit geschaffen werden die Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG und die Fernabstimmung gemäß § 126 AktG nach Entscheidung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter gegebenen Umständen anbieten zu können.

Daher wird vorgeschlagen die Satzung in § 18 „Hauptversammlung – Teilnahme“ um einen Absatz 4 zu ergänzen, welcher lautet wie folgt:

„(4) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs. 3 Z 2 AktG).“

Weiters wird vorgeschlagen die Satzung in § 20 „Hauptversammlung – Stimmrecht, Beschlüsse“ um die Absätze 5 bis 8 zu ergänzen, welche lauten wie folgt:

„(5) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

(6) Für die Fernteilnahme (§ 18 Abs (4) der Satzung) und Fernabstimmung (§ 20 Abs (5) der Satzung) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 10a AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

(7) Im Zuge der Fernabstimmung (§ 20 Abs (5) der Satzung) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

- (8) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (§ 20 Abs (5) der Satzung) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.“

Wien, am 10.3.2022

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat